

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00326 vom 7. Mai 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00326

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00326 du 7 mai 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00326 del 7 maggio 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 Gemäss seinen eigenen Angaben befand sich der Beschwerdeführer am 27. Januar 2004 auf einer an die Wand gelehnten Leiter, die über eine Höhe von rund 4 m abrutschte, worauf er mit der rechten Schulter auf dem Boden aufschlug (Urk. 11/6 S. 1 oben).

Er zog sich dabei eine nicht-dislozierte subkapitale Humerus-Fraktur rechts mit Abriss des Tuberculum majus zu (Urk. 11/2 Ziff. 5).

Dr. med. B., FMH Allgemeinmedizin, verordnete Physiotherapie und berichtete am 26. Mai 2006 über eine langsame Besserung der Schmerzen und der Beweglichkeit (Urk. 11/10 Ziff. 2a).

3.2 Im Anschluss an eine kreisärztliche Untersuchung am 16. Juni 2004 (vgl. Urk. 11/15) weilte der Beschwerdeführer vom 4. August bis 8. September 2004 in der Rehaklinik C. Gemäss Austrittsbericht vom 28. September 2004 (Urk. 11/29) wurden eine Humerusfraktur und Frozen shoulder rechts, eine Anpassungsstörung in psychosozialer Belastungssituation mit teils dysfunktionalem Umgang, eine medikamentös behandelte arterielle Hypertonie und eine Adipositas diagnostiziert (Urk. 11/29 S. 1 Mitte).

Die Arbeit als Gipser sei dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht auch langfristig nicht mehr zumutbar (Urk. 11/29 S. 1 unten).

Bei inkonsistentem Verhalten in den Therapien und bei in der Lokalisation, nicht aber in der Ausprägung nachvollziehbaren Beschwerden (Urk. 11/29 S. 3 oben) wurde ein psychosomatisches Konsilium veranlasst. Dieses ergab als Befund eine psychische Anpassungsstörung; die Kriterien für eine depressive Episode oder für eine posttraumatische Belastungsstörung seien nicht erfüllt (Urk. 11/28 S. 3 Mitte). Der Beschwerdeführer wirke verspannt, interpretiere Schmerzen eher ängstlich, schone sich und neige zu dysfunktionalen Bewegungsmustern, passend zur dysfunktionalen Schmerzbewältigung. Im Weiteren bestehe der Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung (Urk. 11/28 S. 3 unten).

3.3 Eine augenärztliche Abklärung ergab im Oktober 2004, dass diesbezüglich die Arbeitsfähigkeit, auch als Gipser, nicht eingeschränkt sei (Urk. 11/33)

3.4 Nach der Abschlussuntersuchung vom 11. Januar 2005 hielt Kreisarzt Dr. med. D. ____, Facharzt für Chirurgie FMH, fest, die mehrfragmentäre Humerusfraktur sei richtigerweise konservativ behandelt worden. Durch stationäre und ambulante Massnahmen habe keine wesentliche Verbesserung der Beschwerdesituation und der Funktion erreicht werden können. Es bestehe eine eindeutige Symptomausweitung (Urk. 11/37 S. 3 unten).

Es bestehe heute ein praktisch funktioneller Ausschluss des rechten Armes, wobei der Gebrauch und die Beschwerde-Demonstration auseinander gingen; spontan sei der Bewegungsumfang deutlich grösser als in der Untersuchungssituation (Urk. 11/37 S. 4 oben).

Dr. D. ____ formulierte - bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % in der angestammten Tätigkeit - folgendes Zumutbarkeitsprofil (Urk. 11/37 S. 4 Mitte):
Vollzeitig, vollschichtig leichte Tätigkeiten, Zusatzbelastungen vom Boden bis Tischhöhe vereinzelt 10 kg, von der Hüfte bis Schulterhöhe 2-1 kg, wechselbelastend, an tischhoher Oberfläche bei freier Arbeitsposition; Arbeitsrahmen 1 bis 2 m 2 mit Abspreizbewegungen 50 bis 60 cm.

Zwangshaltungen für die rechte Schulter, repetitive Stoss-, Zug- und Drehbewegungen für den rechten Arm, Bewegungen über Schulterhöhe sowie schwere Arbeiten wie Spitzen, Hämmern, Bohren, Vibrationen seien nicht zumutbar (Urk. 11/37 S. 4 Mitte).

Bezüglich Integritätseinbusse ging Dr. D. ____ von einer massiven Periarthritis humero-scapularis (PHS) aus und schätzte diese, basierend auf den einschlägigen Tabellen 1 und 5, auf 15 % (Urk. 11/36 S. 1).

3.5 Gestützt auf die vorliegenden ärztlichen Beurteilungen ist davon auszugehen, dass das von Dr. D. ____ formulierte Zumutbarkeitsprofil grundsätzlich zutreffend ist.

Dies wurde denn auch vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt, der daraus allerdings den Schluss zog, er könne die rechte Hand praktisch nicht mehr einsetzen und es existierten keine Stellen, welche diesem Profil entsprächen (Urk. 1 S. 4 Mitte). Er machte zudem unter Hinweis auf die in der Rehaklinik C. ____ festgestellte Schwellungstendenz der rechten Hand einen erhöhten Pausenbedarf geltend, weshalb keine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk. 1 S. 4 unten). Da diese jedoch ausdrücklich als schonungsbedingt beurteilt wurde (Urk. 11/29 S. 2 unten), kann dem Beschwerdeführer in diesem Punkt nicht gefolgt werden.

Sodann machte der Beschwerdeführer geltend, die festgestellte Somatisierungsstörung sei möglicherweise unfallkausal und beeinträchtige ihn in seiner Arbeitsfähigkeit und im blossen Alltagsleben (Urk. 1 S. 5 Ziff. 1.2). Diesbezüglich fällt einerseits ins Gewicht, dass die Somatisierungsstörung beziehungsweise Anpassungsstörung ausdrücklich mit einer psychosozialen Belastungssituation in Verbindung gebracht wurde. Andererseits konnte keine weitere eigenständige psychiatrische Diagnose gestellt werden, sondern es blieb bei der Feststellung dysfunktionaler Bewegungsmuster und dysfunktionalen Schmerzbewältigung. Dies führt zu einer Einschränkung der Belastbarkeit im

Bereich der rechten Schulter und des rechten Armes, die bei adäquater Bewältigung in diesem Ausmass nicht bestände und welcher bereits mit dem detaillierten Zumutbarkeitsprofil Rechnung getragen wurde. Hinweise auf darüber hinausgehende, psychisch bedingte Einschränkungen bestehen nicht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit ist von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % bei den von Dr. D.____ formulierten Randbedingungen auszugehen.

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Betreffend Valideneinkommen ging die Beschwerdegegnerin im Jahr 2005 von Fr. 66'228.-- aus (Urk. 11/63 S. 2 Mitte). Dies wurde beschwerdeweise nicht in Frage gestellt und ist im Lichte der vorhandenen Unterlagen (Urk. 11/58-59) nicht zu beanstanden.

4.2 Ä Ä Ä Ä Zur Bestimmung des Invalideneinkommens ist auf das von Dr. D.____ formulierte Zumutbarkeitsprofil abzustellen (vorstehend Erw. 3.4), wonach leichte, wechselbelastende Tätigkeiten unter Beachtung einzelner Gewichtslimiten und der eingeschränkten Verwendbarkeit des rechten Arms zu 100 % zumutbar sind. Damit steht dem Beschwerdeführer trotz seiner Behinderung noch immer eine erhebliche Palette von Tätigkeiten offen, dies entgegen seiner nicht überzeugenden Darstellung, entsprechende Stellen seien kaum zu finden, welche bereits am gesetzlichen Erfordernis, von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen, scheitert.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit ist vom statistisch ermittelten Einkommen auszugehen, das gemäss der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2004 von Männern in einfachen und repetitiven Tätigkeiten im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige erzielt wurde, mithin Fr. 4'588.-- pro Monat (LSE 2004, S. 53, Tab. TA 1, Total, Niveau 4), was pro Jahr und bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 3/2007, S. 90, Tab. B 9.2) Fr. 57'258.-- entspricht (Fr. 4'588.-- x 12 : 40.0 x 41.6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin hat gestützt auf Tätigkeiten aus der Dokumentation über Arbeitsplätze (DAP) ein Invalideneinkommen von Fr. 47'100.-- ermittelt (Urk. 11/61 S. 2 Mitte). Geht man wie dargelegt von den Werten der LSE aus, so entspricht dies einem Abzug von rund 18 % vom Tabellenlohn (Fr. 57'258.-- x 0.8226). Damit wird den aus gesundheitlichen Gründen bestehenden Einschränkungen, insbesondere was den Einsatz des rechten Arms anbelangt, angemessen Rechnung getragen (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 30. August 2005 in Sachen S., U 122/05, 9. August 2004 in Sachen B., U 43/04, vom 20. Oktober 2003 in Sachen S., U 392/00, vom 11. September 2003 in Sachen P., U 171/01), weshalb keine Veranlassung besteht, in diesem Punkt in das von der Beschwerdegegnerin ausgeübte Ermessen einzugreifen.

4.3 Ä Ä Ä Ä Somit erweist sich der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 29 % als nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer beantragte ferner, es sei von einer Integritätseinbusse von 20 % statt 15 % auszugehen (Urk. 1 S. 2 Ziff. 3). Zur Begründung führte er lediglich aus, die Funktionseinschränkungen der rechten Schulter seien Ä doch auch objektivierbar erheblich Ä (Urk. 1 S. 6 Ziff. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Bemessung der Integritätseinbusse auf die kreisärztliche Einschätzung vom 11. Januar 2005 (Urk. 11/36).

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die genannte Einschätzung unzutreffend sein könnte. Insbesondere vermochte auch der Beschwerdeführer keine anderslautende medizinische Beurteilung anzuführen. Nachdem die Festlegung der Integritätseinbusse eine ausschliesslich medizinische Angelegenheit darstellt, genügt die nicht weiter substantiierte und nicht-medizinische Meinungsäusserung des Beschwerdeführers nicht, um zu anderen Schlüssen zu gelangen.

Somit ist der angefochtene Entscheid auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Petra Oehmke

- Rechtsanwalt Dr. Christian Schärer

- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.